

## UNFALLVERSICHERUNG

Nach dem Sicherheitsseminar im Jänner wurde von einigen Studierenden ein Fragenkatalog zusammengestellt und an den Leiter der Rechtsabteilung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Dr. Hörzer, geschickt. Diese Fragen wurden von Dr. Hörzer beantwortet und werden nachstehend veröffentlicht.

- 1.) Ist ein Student, der allein - also ohne Aufsicht - an einem Institut arbeitet, im Falle eines Unfalles versichert ?

Jeder Student, der an einem Institut arbeitet, ist, gleichgültig, ob er allein arbeitet oder nicht, gegen Unfälle versichert, wenn diese im zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit sich ereignen.

- 2.) Ist ein Student versicherungsmäßig gedeckt, wenn er in den Ferien (vorlesungsfreie Zeit), an Wochenenden, oder während der Nachtstunden arbeitet ?

Ein Student ist nur im Rahmen des für die betreffende Studienart vorgeschriebenen normalen Studienganges, soweit dieser inskribiert wurde, unfallversichert (Studium an Wochenenden oder während der Nachtstunden gehören nicht zum versicherten, sondern zum eigenwirtschaftlichen Bereich)

- 3.) Ist ein Student, dem ein Unfall während einer Lehrveranstaltung (Labor), die er nicht inskribiert hat, zustößt, unfallversichert ?

Die Versicherung erstreckt sich, wie oben ausgeführt, nur auf den inskribierten vorgeschriebenen normalen Studiengang. Wenn er sich daher in einem Hörsaal befindet, in dem eine von ihm nicht belegte Lehrveranstaltung abgehalten wird, wäre ein Versicherungsschutz nicht gegeben.

- 4.) Die Inskriptionsfrist dauert meist bis Ende Oktober bzw. März; die Labors beginnen jedoch bereits in den ersten Wochen dieser Monate. Ist ein Student versichert, der einen Unfall während der ersten Wochen dieser Monate hat und also möglicherweise noch nicht inskribiert ist ?

Sofern sich ein Unfall bei einer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Studium an der Technischen Universität ereignet, bevor noch eine Inskription stattgefunden hat, wird der Versicherungsschutz dann angenommen werden müssen, wenn ein Nachweis dafür erbracht wird, daß seitens des verunglückten Studenten beabsichtigt war, im Laufe der Inskriptionsfrist dieses Fach zu belegen.

5.) Welche genaue Bedeutung hat der Begriff "Kausalzusammenhang" ?

Kausalzusammenhang bedeutet, daß der Unfall sich im zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (die Universitätsausbildung) ereignen muß, um den Versicherungsschutz anzuerkennen. Auch die Verletzungen sowie die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt müssen auf diesen versicherten Unfall zurückzuführen sein, um als Unfallfolge anerkannt zu werden.

6.) Ist eine Person, ob Studierende der Chemie oder auch nicht, die ein fremdes Labor (etwa Forschungslabor, Labor eines anderen semesters) betritt, unfallversichert ?

Personen, die sich in einem Labor aufhalten, in dem sie keine versicherte Tätigkeit entwickeln wollen, sind während der Dauer dieses Aufenthaltes nicht versichert.

7.) Erklären Sie bitte den Berechnungsschlüssel für die von verunfallten Studenten zu erwartende Rente; Gegenüberstellung: Prozent Invalidität (welcher Schaden ?): Höhe der monatlichen Vesehrtenrente.

Zum Stande von 1983 ist beim Studenten nach Vollendung des 24. Lebensjahres eine Bemessungsgrundlage von S 82.077,- für das Jahr festgestellt. Sollte der Student durch die Folgen des Unfalls 100 % erwerbsvermindert sein, gebührt ihm bei der oben angeführten Bemessungsgrundlage eine 100 %-ige Rente im Betrage von monatlich S 3.908,40 (14mal jährlich). Aufgrund der Schwerversehrtheit steht ihm eine Zusatzrente in Höhe von 20 % der oben angeführten Rente, das sind S 781,70, zu, sodaß die gesamte monatliche Rentenleistung S 4.690,10 brutto für netto betragen würde. Auf diese Rentenleistungen, die sich jährlich durch die Bestimmungen des Rentenanpassungsgesetzes erhöhen, hat der Versehrte bis an sein Lebensende Anspruch, sofern nicht vorher eine wesentliche Besserung in den Unfallfolgen eintritt.

Sollte der versehrte Student durch die Unfallfolgen sogar hilflos geworden sein (hilflos ist derjenige, der ständig der Wartung und Hilfe bedarf), gebührt ihm zusätzlich zur Rente noch ein Hilflosenzuschuß in Höhe von monatlich S 2.110,-, welcher ebenfalls der jährlichen Erhöhung durch das Rentenanpassungsgesetz unterliegt. Bei einer entsprechenden geringeren Minderung der Erwerbsfähigkeit z.B. 60 % (Verlust der Hand im Handgelenksbereich) würde die Rente nur 60 % der oben angeführten 100 %-igen Rente betragen.

8.) Im Vergleich dazu: zu erwartende Rente für einen Chemielaboranten kurz nach der Lehrabschlussprüfung.

Sofern das 24. Lebensjahr vollendet ist, gelten die unter Punkt 7.) angeführten Bestimmungen.

9.) Aus welchen Gründen erhalten Studierende die erste Versehrtenrente erst nach Ablauf der Zeitspanne, die sie vermutlich noch bis zum Abschluß ihres Studiums benötigt hätten ?

Der Rentenbeginn für Schüler und Studenten wurde vom Gesetzgeber mit dem Zeitpunkt bestimmt, in dem der Schulbesuch voraussichtlich abgeschlossen und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre. Die zeitliche Festlegung dieses Rentenbeginnes ist darauf zurückzuführen, daß man eine Gleichstellung mit den anderen Personen, die im Erwerbsleben stehen, herbeiführen wollte.

10.) Sind freie Mitarbeiter, die Bezieher eines Forschungsstipendiums sind, unfallversichert ?

Freie Mitarbeiter, die Bezieher eines Forschungsstipendiums sind, genießen, sofern sie nicht als Studenten anzusehen sind, keinen Unfallversicherungsschutz.

11.) Sind Studenten, die Bezieher eines Auslandsstipendiums sind und somit etwa in der BRD oder in den USA an einer Universität tätig sind, unfallversichert ?

Die sozialrechtlichen Bestimmungen beschränken sich grundsätzlich in territorialer Hinsicht auf das Hoheitsgebiet des österreichischen Staates. Da somit der Versicherungsschutz nur gegen Unfälle an österreichischen Universitäten vorgesehen ist, sind Studenten, die im Ausland an einer Universität tätig sind, nicht unfallversichert.

12.) Sind Studenten aus dem Ausland versichert (welche Herkunftsländer ?) ? Sind insbesondere Studierende aus dem Iran unfallversichert ?

Studenten aus den ausländischen Staaten, mit denen Österreich ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat (hinsichtlich Unfallversicherung) sind unfallversichert (das sind nachstehende Staaten: Belgien, BRD, Frankreich, Großbritannien, Israel, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Griechenland, Philippinen). Mit dem Iran wurde kein Abkommen geschlossen, daher ist für Studenten aus diesem Land ein Versicherungsschutz nicht gegeben.

13.) Hat der Student bei nachgewiesenem Kausalzusammenhang (ist der überhaupt nachweisbar ?) zwischen seinem Studium (Dipl., Diss.) und einer Erkrankung an einer anerkannten Berufskrankheit einen Rechtsanspruch auf eine Rente ?

Soferne ein Kausalzusammenhang zwischen Studium und einer Berufskrankheit besteht, ist der Rechtsanspruch auf eine Rente unter den sonstigen Voraussetzungen (Erwerbsminderung mindestens 50 %) zu bejahen. Die Frage der Nachweisbarkeit kann aus dem Ergebnis des jeweiligen Feststellungsverfahrens beantwortet werden.

14.) Sehen Sie die Möglichkeit einer Erhöhung der Versehrtenrente für Studierende ?

Versehrtenrenten können unter den üblichen Voraussetzungen auch für Studierende erhöht werden (Pensionsanpassungsgesetz und wesentliche Verschlimmerung).

15.) Wie sehen Sie die Möglichkeit eines Abschlusses einer privaten Zusatzversicherung für Studierende der Chemie (Höhe der Prämie) ?

Soferne Studenten rund um die Uhr, also auch außerhalb der studentischen Tätigkeit unfallversichert sein wollen, wäre der Abschluß einer privaten Unfallversicherung von Vorteil. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Leistungen im Vergleich zur gesetzlichen Unfallversicherung wesentlich geringer sind, beschränkt auf die Versicherungssumme, je nach der Höhe derselben die Höhe der Prämie ausfällt und daß gerade die intensive Unterstützung für Schwerversehrte, wie sie die gesetzliche Unfallversicherung vorsieht, in der privaten Unfallversicherung in diesem Ausmaß nicht bekannt ist (Schwerversehrtenrente plus Zusatzrente plus Kinderzuschuß - lebenslänglich -, allenfalls Pflegegeld und Hilflosenzuschuß - lebenslänglich -, Heilbehandlung unbegrenzt, Rehabilitation medizinisch, beruflich, sozial, Hinterbliebenenrenten etc.).

**Achtung - Achtung - Achtung - Achtung - Achtung - Achtung - Achtung - Achtung**

Stipendienbezieher, die im SS 1983 um Stipendium ansuchten !

Studierende, die im SS 1983 um eine Studienbeihilfe angesucht und denen eine solche bewilligt wurde, können aufgrund der Novelle 1983 zum Studienförderungsgesetz ab September um Erhöhung der Studienbeihilfe ansuchen. Die Erhöhung wird am Monatsersten nach der Antragstellung wirksam; daher unbedingt noch im September den Erhöhungsantrag stellen !

Wali Berger, Sozialreferent

16.) Erläutern Sie bitte die Haftpflicht eines Professors, eines Betreuungsassistenten bzw. eines Studenten.

Gleich wie im Regreßrecht gegenüber dem Dienstgeber und den ihm gleichgestellten Personen ist die Haftpflicht des Univ.Prof. und den ihm gleichgestellten Personen (Dozent, Assistent) gegenüber seinen Studenten und den Sozialversicherungsträgern eingeschränkt. Diese oben angeführten Personen haften gegenüber den Studenten nur, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Hingegen kann der aus Anlaß eines versicherten Unfalles für einen Studenten leistungspflichtig gewordene Sozialversicherungsträger seinen Aufwand zur Gänze gegen den oben angeführten Personenkreis geltend machen, wenn sein Verschulden grob fahrlässig oder als vorsätzlich zu werten ist.

Verursacht jedoch ein Student den versicherten Unfall eines Kollegen, dann haftet er diesem gegenüber nach den üblichen zivilrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und zwar schon bei leichter Fahrlässigkeit (nach der Judikatur liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn der rechtswidrige Erfolg der Handlung als wahrscheinlich angesehen werden muß z.B. mehrfacher Verstoß gegen Dienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitnehmerschutzbestimmungen).

## ACHTUNG - ORGANISCHE CHEMIE !

Prof. Weidmann tritt ab WS 1983/84 die Vorlesung "Organische Chemie" an Prof. Griengl ab !

Nähere, ausführliche Informationen gibt es im nächsten "IMPLOSIV".

Wali Berger

